

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Tariftreuebedingungen gelten, wenn und soweit nachfolgenden § 2 bis § 11 gelten, wenn und soweit der AN Leistungen erbringt, die dem AG im Rahmen eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession im Sinne des § 1 BTTG übertragen wurden und der AG den hierüber wenigstens in Textform informiert hat.

§ 2 Verpflichtung zur Einhaltung tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen

- 2.1 Der AN verpflichtet sich, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die er zur Ausführung der nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen einsetzt, für die Dauer ihres Einsatzes mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die in der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 BTTG für die betreffende Branche festgesetzt sind. Dies umfasst insbesondere (a) die Entlohnung einschließlich aller Zulagen und Zuschläge gemäß der einschlägigen Rechtsverordnung; (b) den bezahlten Mindestjahresurlaub gemäß der einschlägigen Rechtsverordnung, sofern die vereinbarte Dauer des Nachunternehmerauftrags mehr als zwei Monate beträgt; (c) die Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten gemäß der einschlägigen Rechtsverordnung, sofern die vereinbarte Vertragsdauer mehr als zwei Monate beträgt.
- 2.2 Der AN erkennt an, dass die in vorstehenden § 2.1 genannten Arbeitsbedingungen Mindestanforderungen darstellen und günstigere individual- oder kollektivrechtliche Ansprüche der eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unberührt bleiben. Dem AN ist ferner bekannt, dass auch im Rahmen einzelvertraglicher Regelungen mit Arbeitnehmern kein Verzicht des Arbeitnehmers auf derartige Mindestanforderungen vereinbart werden kann.
- 2.3 Setzt der AN Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter zur Leistungserbringung ein, stellt der AN sicher, dass der jeweilige Verleiher diesen Leiharbeiterinnen und Leihararbeitnehmern ebenfalls mindestens die Arbeitsbedingungen der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 BTTG gewährt. Verleiher im Sinne dieses § 2.3 sind Verleiher nach § 1 Abs. 1 AÜG (§ 3 Abs. 2 S. 3 BTTG).

§ 3 Weitergabeverpflichtung in der Nachunternehmerkette

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Beauftragung weiterer Nachunternehmer oder Verleiher diesen vertraglich die Verpflichtungen aus § 2 bis § 7 vollständig aufzuerlegen und durch geeignete Maßnahmen (etwa solche nach § 8 bis § 10) sicherzustellen, dass auch diese und von ihnen beauftragte Verleiher die Arbeitsbedingungen nach § 2 einhalten. Das Zustimmungserfordernis für den Einsatz von Nachunternehmern oder Verleihern bleibt unberührt.
- 3.2 Nicht als Nachunternehmer im Sinne dieses § 3 gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 + 3, Abs. 7, Abs. 8 LkSG, soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des AN erfüllt (§ 3 Abs. 2 S. 2 BTTG). Die Weitergabeverpflichtung nach vorstehend § 3.1 gilt für diese Zulieferer nicht.
- 3.3 Auf jeder weiteren Stufe der Nachunternehmerkette hat der jeweilige Auftragnehmer entsprechende vertragliche Regelungen gegenüber seinen Nachunternehmern und Verleihern zu treffen.

§ 4 Informationspflicht gegenüber den eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer sowie jede Leiharbeiterin und jeden Leiharbeiter, die er im Rahmen dieses Vertrages zur Leistungserbringung einsetzt, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des öffentlichen Auftrags folgenden Monats schriftlich oder in Textform über ihren Anspruch auf Gewährung der einschlägigen Arbeitsbedingungen nach der anwendbaren Rechtsverordnung gemäß § 5 BTTG zu informieren (§ 4 Abs. 3 BTTG). Zur Erfüllung dieser Pflicht ist der AN angehalten, den vom Bundesauftraggeber zur Verfügung gestellten Vordruck zu verwenden.
- 4.2 Der AN hat die Erteilung der Information in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem AG auf Anforderung Nachweise hierüber vorzulegen.

§ 5 Nachweis- und Dokumentationspflichten

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, geeignete Unterlagen zu erstellen und zu pflegen, aus denen sich ergibt, dass er und seine

Nachunternehmer sowie beauftragte Verleiher die Verpflichtungen aus § 2 bis § 4 einhalten. Geeignete Unterlagen sind insbesondere:

- Lohnabrechnungen und Zahlungsbelege für die im Rahmen der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der eingesetzten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter;
- Arbeitszeitaufzeichnungen der eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der eingesetzten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter;
- Nachweise über gewährte Urlaubsansprüche;
- Arbeitsverträge oder sonstige Nachweise über die Vergütungsvereinbarungen.

5.2 Die in § 5.1 genannten Unterlagen sind dem AG und/oder der Prüfstelle Bundestariftreue (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) auf Anforderung unverzüglich und vollständig vorzulegen.

5.3 Die Dokumentationspflichten nach § 5.1 bestehen für die Dauer der Auftragsausführung und darüber hinaus für den Zeitraum handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch für drei Jahre nach Abschluss der Leistungspflicht.

§ 6 Zertifizierung als Nachweisinstrument

- 6.1 Der AN kann seine Verpflichtungen aus § 5.1 dadurch erfüllen, dass er ein gültiges Zertifikat einer anerkannten Präqualifizierungsstelle gemäß § 10 BTTG vorlegt, das die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsbedingungen nach der einschlägigen Rechtsverordnung nach § 5 BTTG oder die Tarifbindung bestätigt.
- 6.2 Entsprechendes gilt für die Pflicht des AN, die Einhaltung der Verpflichtungen durch seine Nachunternehmer und beauftragte Verleiher sicherzustellen: Diese kann er insbesondere durch Vorlage entsprechender Zertifikate der Nachunternehmer oder Verleiher gemäß § 10 BTTG erfüllen; der AN legt diese Zertifikate dem AG auf Anforderung vor.
- 6.3 Ein Zertifikat nach § 6.1 ist nur dann als Nachweis anerkannt, wenn es zum Zeitpunkt der Vorlage gültig ist und nicht wegen eines Verstoßes gegen die einschlägigen Pflichten aberkannt wurde. Einschlägige Kontrollrechte der Prüfstelle Bundestariftreue bleiben unberührt.

§ 7 Kontrollrechte des AG

- 7.1 Der AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen aus § 2 bis § 7 durch den AN und seine Nachunternehmer und beauftragte Verleiher zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist der AG berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist (a) in die in § 5.1 genannten Unterlagen des AN Einsicht zu nehmen, und/oder (b) Auskünfte über die Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen der eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie etwaig eingesetzter Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zu verlangen, die der AN in schriftlicher Form und unter gleichzeitiger Vorlage der den Inhalt der Auskunft belegenden Nachweise zu erteilen hat.
- 7.2 Der AN stellt sicher, dass entsprechende Kontrollrechte des AG auch gegenüber seinen Nachunternehmern und beauftragten Verleihern vertraglich verankert werden.
- 7.3 Der AN hat dem AG unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 2 bis § 7 auf einer Stufe der Nachunternehmerkette (inkl. beauftragte Verleiher) bekannt werden.

§ 8 Vertragsstrafe

- 8.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des AN gegen seine Verpflichtungen aus § 2 bis § 7 schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes (Nettoauftragssumme), höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes bei mehreren Verstößen.
- 8.2 Ein Verstoß im Sinne von § 8.1 liegt insbesondere jeweils vor, wenn:
- der AN Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern nicht mindestens die nach der einschlägigen Rechtsverordnung geschuldeten Arbeitsbedingungen gewährt;
 - der AN die Informationspflicht nach § 4 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
 - der AN die Nachweis- und Dokumentationspflichten nach § 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - der AN die Weitergabeverpflichtung nach § 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß umsetzt.

- 8.3 Liegt ein durch bestandskräftigen Verwaltungsakt der Prüfstelle Bundestariftreue gemäß § 13 BTTG festgestellter Verstoß gegen die Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG oder gegen die Sicherstellungspflicht nach § 3 Abs. 2 BTTG vor, so ist die Vertragsstrafe nach **§ 8.1** ohne weiteres verwirkt.
- 8.4 Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 8.5 Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend zu machen.

§ 9 Außerordentliches Kündigungsrecht

- 9.1 Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn:
 - a) der AN in erheblichem Maße gegen seine Verpflichtungen aus **§ 2 bis § 7** verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung keine Abhilfe schafft, oder
 - b) die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß des AN oder eines von ihm eingesetzten Nachunternehmers oder Verleihers durch bestandskräftigen Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat.
- 9.2 Weitergehende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 10 Freistellung und Regressanspruch

- 10.1 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen, Vertragsstrafen und Schäden frei, die dem Bundesauftraggeber oder sonstigen Dritten gegenüber dem AG aufgrund von Verstößen des AN, seiner Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher gegen die Verpflichtungen aus **§ 2 bis § 7** entstehen.
- 10.2 Soweit der AG als selbstschuldnerischer Bürge gemäß § 12 BTTG für die Erfüllung der Zahlungspflichten (Nettoentgelt) des AN, seiner Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher gegenüber deren Arbeitnehmer/innen und/oder Leiharbeiternehmer/innen in Anspruch genommen wird, hat der AN den AG vollständig freizustellen oder etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zu erstatten.
- 10.3 Der AN stellt sicher, dass entsprechende Freistellungs- und Regressvereinbarungen auch in seinen Verträgen mit Nachunternehmern und beauftragten Verleihern enthalten sind.

§ 11 Dauer der Geltung

- 11.1 Die Verpflichtungen aus **§ 2 bis § 10** bestehen für die gesamte Dauer der Ausführung der nach diesem Vertrag übertragenen Leistungen im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Auftrags oder der jeweiligen Konzession.
- 11.2 Die Rechte und Pflichten aus **§ 2 bis § 10** gelten entsprechend für den Fall, dass das BTTG nach Vertragsschluss geändert wird; in diesem Fall passen die Parteien die Regelungen einvernehmlich an die geänderte Rechtslage an.